

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4533
Urteil Nr. 110/2009 vom 9. Juli 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, gestellt vom Polizeigericht Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. Oktober 2008 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen André Selleslach und Godelieve Hölscher, in Sachen Godelieve Hölscher gegen André Selleslach und in Sachen der « Mercator Versicherungen » AG, dessen Ausfertigung am 17. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er nicht vorsieht, dass in einem von einem Strafgericht verkündeten Urteil der freiwillig intervenierenden Partei eine Verfahrensentuschung gezahlt wird, wenn die direkt geladene Partei – Versicherte der freiwillig intervenierenden Partei – freigesprochen wird, während dieselbe freiwillig intervenierende Partei in einem von einem Zivilgericht verkündeten Urteil die Zahlung der Verfahrensentuschung beanspruchen könnte, sobald sie als obsiegende Partei betrachtet würde? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, bestimmt:

« Mit jedem auf Strafe lautenden Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen ausgesprochen wird, wird die Zivilpartei dazu verurteilt, die Verfahrensentuschung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zu zahlen.

Eine Zivilpartei, die eine direkte Ladung vorgenommen hat und die im Verfahren unterliegt, wird dazu verurteilt, dem Angeklagten die Entschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zu zahlen. Die Entschädigung wird im Urteil festgelegt ».

B.1.2. Der vorlegende Richter fragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem sie nicht vorsehe, dass die freiwillig intervenierende Partei vor einem Strafgericht eine Verfahrensentuschung erhalte, wenn die direkt geladene Partei – Versicherte der freiwillig intervenierenden Partei – freigesprochen werde, während kraft

Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches die freiwillig intervenierende Partei vor einem Zivilgericht sehr wohl eine solche Entschädigung erhalte, wenn sie die obsiegende Partei sei.

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, den es zwischen der freiwillig intervenierenden Partei in einem Zivilverfahren und der freiwillig intervenierenden Partei in einem Strafverfahren gäbe. In der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter ist diese intervenierende Partei vor dem Strafgericht ein Versicherer, der dem Verfahren beitrifft, das gegen seinen Versicherten – den Angeklagten – eingeleitet worden ist. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, dass die in Artikel 162bis des Strafprozessgesetzbuches enthaltene Regel, der zufolge die Zivilpartei, die eine direkte Ladung vorgenommen hat und die im Verfahren unterliegt, zur Zahlung einer Verfahrensentschädigung verurteilt wird, sich lediglich auf den Angeklagten beschränkt.

B.4. In den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 21. April 2007 wurde angeführt, die Anwendung der Rückforderbarkeit vor den Strafgerichten sei vorgesehen worden, weil es « besser mit den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Einklang zu sein scheint, dass man die Rechtsuchenden, die die Wiedergutmachung eines Schadens vor einem Zivilgericht oder vor einem Strafgericht fordern, gleich behandelt », und der Vorschlag, die Regelung der Rückforderbarkeit auf die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei auszudehnen, entspreche der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern sowie derjenigen des Hohen Justizrates (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, SS. 5-6). Es war die Absicht des Gesetzgebers, die Rechtsuchenden gleich zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor einem Zivilgericht oder vor einem Strafgericht erscheinen (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, SS. 8-9).

B.5. Artikel 89 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bestimmt:

« Wenn der Rechtsstreit gegen den Versicherten vor das Strafgericht gebracht wird, kann der Versicherer vom Geschädigten oder vom Versicherten in das Verfahren herangezogen werden und kann er dem Verfahren freiwillig beitreten, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn der Rechtsstreit vor das Zivilgericht gebracht worden wäre, ohne dass das Strafgericht

jedoch über die Rechte befinden kann, die der Versicherer dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer gegenüber geltend machen kann ».

B.6. Kraft Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches befindet das Polizeigericht über alle Klagen auf Wiedergutmachung von Schäden, die aus einem Verkehrsunfall entstanden sind.

B.7. Obwohl Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches diese Hypothese nicht ausdrücklich vorsieht (siehe Kass., 4. März 2009, P.08.1682.F), kann im Falle des Freispruchs des Angeklagten das in Strafsachen tagende Polizeigericht in Anwendung von Artikel 89 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 dem Versicherer, der dem gegen den Versicherten eingeleiteten Verfahren freiwillig beitrifft, eine Verfahrensentschädigung gewähren, insofern es der Ansicht ist, dass es dieser Partei eine solche Entschädigung gewähren würde, wenn es in Zivilsachen tagt.

B.8. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der in der präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied nicht existiert.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt